Rheinisch-Bergischer Kreis

Amtsblatt für den
Rheinisch-Bergischen Kreis

6. Jahrgang
Nummer 18
20.08.2018

Inhalt

1. **14.08.2018** **Öffentliche Bekanntmachung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kürten und der Gemeinde Lindlar über die Trinkwasserversorgung des Grundstückes Oberbilstein 11, Lindlar**

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kürten und der Gemeinde Lindlar über die Trinkwasserversorgung des Grundstückes der Frau Ricarda Lutz, Oberbilstein 11, Lindlar.

Gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 621) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 12.05.2009 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Das Grundstück „Oberbilstein 11“ - Gemarkung Tüschen, Flur 13, Flurstück 1587 befindet sich geografisch nahe der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Lindlar und der Gemeinde Kürten (siehe Lageplan).

Die Gemeinde Lindlar versorgt den Bereich aus wirtschaftlichen und versorgungstechnischen Gründen nicht mit Trinkwasser.

Die Gemeinde Kürten betreibt auf ihrem Gemeindegebiet in der Straße „Neulinde“ eine Trinkwasserversorgungsleitung, an die das Grundstück angeschlossen werden kann.

Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Übergang der Aufgaben für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für das Grundstück Gemarkung Tüschen, Flur 13, Flurstücke 1587 [redacted] auf die Gemeinde Kürten - Gemeindewasserwerk -.

Der als **Anlage 1** beigefügte Lageplan/Übersichtsplan ist Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 2
Satzungsermächtigung

Die Gemeinde Kürten wird ermächtigt, ihr Satzungsrecht über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) und über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung) auf das im Lageplan bezeichnete Grundstück auszudehnen.

§ 3
Übergabe der Angaben zu Frischwasserverbrauch zur Abrechnung der Entwässerungsgebühren

Die Gemeinde Kürten verpflichtet sich der Gemeinde Lindlar jährlich und jeweils spätestens bis zum 31.01. des Kalenderjahres die zur Abrechnung der Entwässerungsgebühren benötigten Zählerstände nach Ablesung der Wasserzähler schriftlich mitzuteilen.

§ 4
Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Landräte des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Oberbergischen Kreises in Kraft.

Die Kündigung dieser Vereinbarung durch einen der Beteiligten ist nur zulässig, wenn die Wasserversorgung der durch diese Vereinbarung betroffenen Grundstücke nicht gefährdet wird und ist erstmals zum 31.12.2048 möglich.

Die Kündigung muss schriftlich zum Jahresende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Lindlar, den 10.07.2018

Für die Gemeinde Lindlar

gez.
Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

gez.
Ralf Urspruch
Technischer Betriebsleiter

Kürten, den 15.06.2018

Für die Gemeinde Kürten

gez.
Willi Heider
Bürgermeister

gez.
Willi Hembach
Allgemeiner Vertreter

Genehmigung:

Zwischen der Gemeinde Lindlar und der Gemeinde Kürten ist aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Übergang der Aufgaben für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und die Satzungsermächtigung auf dem Grundstück Oberbilstein 11, Lindlar, auf die Gemeinde Kürten geschlossen worden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs.2 i.V.m. § 29 Abs.4 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs.3 GkG öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt

nach § 4 der Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung durch die Landräte des Rheinisch- Bergischen Kreises und des Oberbergischen Kreises in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 14.08.2018

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
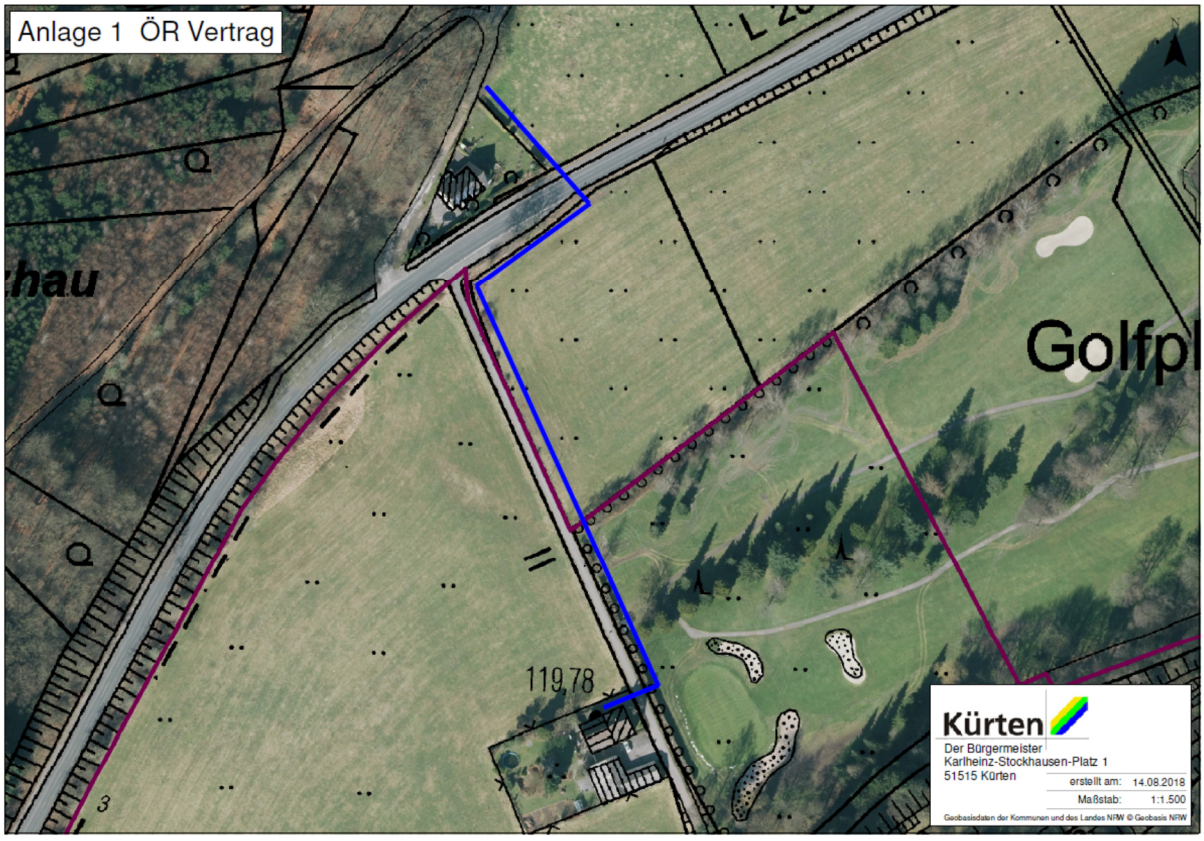
gez. Kouekem